

Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern



Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Geschäftszeichen:
RK669-00002-2022/072
RK669-00002-2023/029

Beschluss

- In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1,
§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze (Gas)
auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag

- hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden	Christian Engelke,
die Beisitzerin	Anika Meißner und
die Beisitzerin	Susanne Retzlaff

gegenüber der Gasversorgung Torgelow GmbH, Albert-Einstein-Str. 79, 17358 Torgelow,
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

am 11. November 2025 beschlossen:

- 1.) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 gemäß Anlage A1 wird stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2023 um 31.309,58 € (Anlage 2023 A1) zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

98000085472

- 2.) Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2024 gemäß Anlage A1 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2024 um 80.176,28 € (Anlage 2024 A1) zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 3.) Die Regulierungskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn der Beschluss BK4-21-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 vorgesehen war.
- 4.) Die Regulierungskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn der Beschluss BK4-23-002 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-23-002 vorgesehen war.
- 5.) Die Antragstellerin hat die Kosten in Höhe von 2.222,97 € zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.06.2022, eingegangen bei der Regulierungskammer am 29.06.2022, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über den Downloadpool einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10a ARegV gestellt. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2021 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.12.2022 einen überarbeiteten Erhebungsbogen eingereicht, in dem die Investitionen 2021 den tatsächlichen Investitionen des Jahresabschlusses 2021 entsprächen.